

Erfahrung nutzen, Zukunft sichern.

DIIR

Deutsches Institut für
Interne Revision e.V.

DIIR – Deutsches Institut für Interne Revision e.V. Theodor-Heuss-Allee 108 60486 Frankfurt am Main

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Referat BA 54
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Theodor-Heuss-Allee 108
60486 Frankfurt am Main
Telefon (0 69) 71 37 69 - 0
Fax (0 69) 71 37 69 - 69
www.diir.de
info@diir.de

Geschäftsführung:
Dorothea Mertmann
USt-ID DE 114235123
Vereinsregisternummer:
Amtsgericht Frankfurt
am Main VR 5326

Stellungnahme
GZ: BA 54-FR 2210-2016/0008
Konsultation 02/2016 – MaRisk-Novelle 2016

Frankfurt am Main
22. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. Februar 2016 haben Sie den ersten Entwurf zur MaRisk-Novelle 2016 übersandt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Das DIIR - Deutsches Institut für Interne Revision e.V. ist ein gemeinnütziges Institut zur Förderung und Weiterentwicklung der Internen Revision in Deutschland. Es wurde 1958 gegründet und hat mittlerweile über 2.700 Firmen- und persönliche Mitglieder aus allen Bereichen der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Das DIIR ist Mitglied des „The Institute of Internal Auditors“ (IIA). Unsere Stellungnahme wurde von unserem Arbeitskreis „Mindestanforderungen an das Risikomanagement“ (AK MaRisk) erstellt. Der Arbeitskreis ist mit Vertretern aus allen deutschen Kreditinstitutsgruppen besetzt und beschäftigt sich insbesondere mit den regulatorischen Anforderungen an die Interne Revision.

Mitglied des
Institute of Internal
Auditors (IIA), Inc.

Mitglied der
European Confederation
of Institutes of Internal
Auditing (ECIIA)

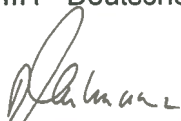
Mitglied im
Wuppertaler Kreis e.V. –
Bundesverband betriebliche
Weiterbildung

Unsere Anmerkungen sind überwiegend redaktioneller bzw. klarstellender Natur. Neben den Änderungen, die unmittelbar die Interne Revision betreffen, haben wir uns schwerpunktmäßig mit den Änderungen zu den Auslagerungen befasst, da wir aus Sicht der internen Prüfungspraxis die aufgenommenen Klarstellungen und Erleichterungen begrüßen, jedoch in einzelnen Punkten auch praktische Umsetzungsprobleme für die Institute sehen.

Mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

DIIR - Deutsches Institut für Interne Revision e.V.



Dorothea Mertmann
Geschäftsführerin

Anlagen

Modul	Tz.	Text MaRisk-Entwurf	Kommentar	Neuer Textvorschlag
Inhalt			Überschrift AT 4.3.4 fehlt im Inhaltsverzeichnis	
4.2	1 Erläuterung	<p>Prüfungshandlungen durch externe Prüfer oder die Interne Revision</p> <p>Der Inhalt der Geschäftsstrategie liegt allein in der Verantwortung der Geschäftsleitung und ist nicht Gegenstand von Prüfungshandlungen durch Jahresabschlussprüfer oder die Interne Revision. Bei der Überprüfung der Risikostrategie ist die Geschäftsstrategie heranzuziehen, um die Konsistenz zwischen beiden Strategien nachvollziehen zu können. Gegenstand der Prüfung ist außerdem der Strategieprozess nach AT 4.2 Tz. 4.</p>	Redaktionelle Anpassung	<p>Prüfungshandlungen durch externe P-Jahresabschlussprüfer oder die Interne Revision</p> <p>Der Inhalt der Geschäftsstrategie liegt allein in der Verantwortung der Geschäftsleitung und ist nicht Gegenstand von Prüfungshandlungen durch Jahresabschlussprüfer oder die Interne Revision. Bei der Überprüfung der Risikostrategie ist die Geschäftsstrategie heranzuziehen, um die Konsistenz zwischen beiden Strategien nachvollziehen zu können. Gegenstand der Prüfung ist außerdem der Strategieprozess nach AT 4.2 Tz. 4.</p>
AT 4.3.4	1 Erläuterung	<p>Große und komplexe Institute</p> <p>In der Regel gelten Institute mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Milliarden Euro als große und komplexe Institute.</p>	Sofern diese Definition nur für diese spezielle Regelung gelten soll, sollte dies klarer herausgestellt werden. Im anderen Fall müsste die Definition deutlich weiter vorne aufgenommen werden (z.B. als Erläuterung zu AT 1 Tz. 3).	Vorziehen zu AT 1 Tz. 3
AT 4.4.3	6	Wechselt die Leitung der Internen Revision, ist das Aufsichtsorgan rechtzeitig vorab unter Angabe der Gründe für den Wechsel zu informieren.	Wir begrüßen diese Regelung, die - vor dem Hintergrund der erweiterten Berichtspflichten der Internen Revision an den Aufsichtsrat - zu einer Stärkung der Unabhängigkeit der Internen Revisionfunktion beitragen kann.	-

Modul	Tz.	Text MaRisk-Entwurf	Kommentar	Neuer Textvorschlag
AT 4.5	6	<p>Die Konzernrevision hat im Rahmen des Risikomanagements auf Gruppenebene ergänzend zur Internen Revision der gruppenangehörigen Unternehmen tätig zu werden. Dabei kann die Konzernrevision auch die Prüfungsergebnisse der Internen Revisionen der gruppenangehörigen Unternehmen berücksichtigen. Es ist sicherzustellen, dass für die Konzernrevision und die Internen Revisionen der gruppenangehörigen Unternehmen dieselben Revisionsgrundsätze und Prüfungsstandards gelten und eine Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse gewährleistet ist. Insbesondere sind die Prüfungsplanungen, die durchgeführten Prüfungen sowie die Verfahren zur Abstellung von Mängeln aufeinander abzustimmen. Die Konzernrevision hat in angemessenen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan des übergeordneten Unternehmens zu berichten.</p>	<p>Aufgrund von organisatorischen Besonderheiten, kulturellen Unterschieden oder spezieller Regulierung können Revisionsgrundsätze in Gruppenunternehmen voneinander abweichen. So können z.B. Eskalations- und Berichtswegen sowie Akzentuierungen in den Zielen der Revisionstätigkeit unterschiedlich ausgestaltet sein. Die vollständige Harmonisierung der Revisionsgrundsätze und Prüfungsstandards kann daher kontraproduktiv für die Interne Revision einzelner Gruppenunternehmen sein. Darüber hinaus sind einheitliche Revisionsgrundsätze für eine Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse auch nicht erforderlich, da es im Kern auf die Prüfungsdurchführung ankommt.</p> <p>Es ist sinnvoll, die Prüfungsplanung in der Gruppe abzustimmen, um konzernrelevante Prüfungen zu identifizieren und konzernweite Prüfungen zu koordinieren. Bereits durchgeführte Prüfungen entziehen sich hingegen einer Abstimmung, da zeitliche und inhaltliche Fragen bereits im Rahmen der Prüfungsplanung zu klären sind.</p> <p>Das „Verfahren zur Abstellung von Mängeln“ obliegt grundsätzlich dem Fachbereich. Aufgabe der Internen Revision ist die Überwachung der fristgerechten Beseitigung von Mängeln (vgl. BT 2.5).</p> <p>Die Inhalte der Berichterstattung der Konzernrevision sollten sich an der Berichterstattungspflicht auf Einzelinstitutsebene orientieren und auf die</p>	<p>Die Konzernrevision hat im Rahmen des Risikomanagements auf Gruppenebene ergänzend zur Internen Revision der gruppenangehörigen Unternehmen tätig zu werden. Dabei kann die Konzernrevision auch die Prüfungsergebnisse der Internen Revisionen der gruppenangehörigen Unternehmen berücksichtigen. <u>Es-In diesem Fall</u> ist sicherzustellen, dass für die Konzernrevision und die Internen Revisionen der gruppenangehörigen Unternehmen dieselben Revisionsgrundsätze und Prüfungsstandards gelten, und <u>die</u> eine Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse gewährleistet <u>ist. Insbesondere Des Weiteren</u> sind die Prüfungsplanungen, <u>die durchgeführten-Prüfungen</u> sowie die Verfahren zur <u>Abstellung Überwachung der fristgerechten Beseitigung</u> von Mängeln aufeinander abzustimmen. Die Konzernrevision hat in angemessenen Abständen, mindestens aber vierteljährlich, an die Geschäftsleitung und das Aufsichtsorgan des übergeordneten Unternehmens <u>über ihre Tätigkeit auf Gruppenebene in analoger Anwendung von BT 2.4 Tz. 4</u> zu berichten.</p>

Modul	Tz.	Text MaRisk-Entwurf	Kommentar	Neuer Textvorschlag
AT 9	2 Erläuterung	<p>Risikoanalyse Bei der Risikoanalyse sind alle für das Institut relevanten Aspekte im Zusammenhang mit der Auslagerung zu berücksichtigen (z. B. die wesentlichen Risiken der Auslagerung einschließlich möglicher Risikokonzentrationen und Risiken aus Weiterverlagerungen, Eignung des Auslagerungsunternehmens), wobei die Intensität der Analyse von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse abhängt. Daher ist bei Auslagerungen von erheblicher Tragweite, wie z. B. der Voll- oder Teilauslagerung der Kontrollbereiche Risikococontrolling-Funktion, Compliance-Funktion, Interne Revision oder von Kernbankbereichen, entsprechend intensiv zu prüfen, ob und wie eine Einbeziehung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in das Risikomanagement sichergestellt werden kann.</p>	<p>Berichte bzw. Prüfungsergebnisse eingeschränkt werden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Gruppenebene relevant sind.</p> <p>Sind bewusst nur Teile der in der Erläuterung zu AT 4.3.1 Tz 1 definierten Kontrollbereiche genannt? Bei den genannten Kontrollbereichen handelt es sich ausschließlich um besondere Funktionen. Daher könnte alternativ direkt auf diese verwiesen werden.</p> <p>Darüber hinaus ist unklar, was mit „Kernbankbereichen“ gemeint ist. Wir empfehlen, den Begriff zu erläutern.</p>	<p>Risikoanalyse Bei der Risikoanalyse sind alle für das Institut relevanten Aspekte im Zusammenhang mit der Auslagerung zu berücksichtigen (z. B. die wesentlichen Risiken der Auslagerung einschließlich möglicher Risikokonzentrationen und Risiken aus Weiterverlagerungen, Eignung des Auslagerungsunternehmens), wobei die Intensität der Analyse von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse abhängt. Daher ist bei Auslagerungen von erheblicher Tragweite, wie z. B. der Voll- oder Teilauslagerung der Kontrollbereiche Risikococontrolling-Funktion, Compliance-Funktion, Interne Revision besonderen Funktionen gemäß AT 4.4 oder von Kernbankbereichen, entsprechend intensiv zu prüfen, ob und wie eine Einbeziehung der ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse in das Risikomanagement sichergestellt werden kann.</p>
AT 9	4	<p>Grundsätzlich sind alle Aktivitäten und Prozesse auslagerbar, solange dadurch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Abs. 1 KWG nicht beeinträchtigt wird. Die</p>	<p>Sind bewusst nur Teile der in der Erläuterung zu AT 4.3.1 Tz 1 definierten Kontrollbereiche genannt? Bei den genannten Kontrollbereichen handelt es sich ausschließlich um besondere Funktionen.</p>	<p>Grundsätzlich sind alle Aktivitäten und Prozesse auslagerbar, solange dadurch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Abs. 1 KWG nicht beeinträchtigt wird. Die</p>

Modul	Tz.	Text MaRisk-Entwurf	Kommentar	Neuer Textvorschlag
AT 9	5	<p>Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Verantwortung der Geschäftsleitung an das Auslagerungsunternehmen führen. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung sind nicht auslagerbar. Besondere Maßstäbe für Auslagerungsmaßnahmen ergeben sich bei der Voll- oder Teilauslagerung der Kontrollbereiche Risikococontrolling-Funktion, Compliance-Funktion und Interne Revision. Besondere Maßstäbe können sich ferner aus spezialgesetzlichen Regelungen ergeben, wie z. B. bei Bausparkassen hinsichtlich der Kollektivsteuerung oder bei Pfandbriefbanken hinsichtlich der Deckungsregisterführung und der Deckungsrechnung.</p>	<p>Daher könnte alternativ direkt auf diese verwiesen werden.</p>	<p>Auslagerung darf nicht zu einer Delegation der Verantwortung der Geschäftsleitung an das Auslagerungsunternehmen führen. Die Leitungsaufgaben der Geschäftsleitung sind nicht auslagerbar. Besondere Maßstäbe für Auslagerungsmaßnahmen ergeben sich bei der Voll- oder Teilauslagerung der Kontrollbereiche Risikococontrolling-Funktion, Compliance-Funktion, Interne Revision besonderen Funktionen gemäß AT 4.4. [...]</p>
AT 9	5	<p>Eine Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen in Kontrollbereichen und Kernbankbereichen kann unter Beachtung der in Tz. 4 genannten Anforderungen in einem Umfang vorgenommen werden, der gewährleistet, dass hierdurch das Institut weiterhin über fundierte Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und bei Bedarf - im Falle der Beendigung des Auslagerungsverhältnisses oder der Änderung der Gruppenstruktur - der ordnungsmäßige Betrieb in diesen Bereichen fortgesetzt werden kann. Eine vollständige Auslagerung der Risikococontrolling-Funktion ist nicht zulässig. Eine vollständige Auslagerung der Compliance-Funktion und der Internen Revision ist nur bei kleinen Instituten</p>	<p>Sind bewusst nur Teile der in der Erläuterung zu AT 4.3.1 Tz 1 definierten Kontrollbereiche genannt? Bei den genannten Kontrollbereichen handelt es sich ausschließlich um besondere Funktionen. Daher könnte alternativ direkt auf diese verwiesen werden.</p> <p>Darüber hinaus ist unklar was mit „Kernbankbereichen“ gemeint ist. Wir empfehlen den Begriff zu erläutern.</p> <p>Es erscheint unangemessen, im Falle von Auslagerungen weiterhin fundierte Kenntnisse und Erfahrungen im Institut behalten zu müssen. Entscheidend ist, dass das Institut die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse steuern und kontrollieren kann. Die hierfür erforderlichen Kenntnisse müssen</p>	<p>Eine Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen in Kontrollbereichen besonderen Funktionen gemäß AT 4.4 und Kernbankbereichen kann unter Beachtung der in Tz. 4 genannten Anforderungen in einem Umfang vorgenommen werden, der gewährleistet, dass hierdurch das Institut weiterhin über fundierte die zur Steuerung und Überwachung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und bei Bedarf im Falle der Beendigung des Auslagerungsverhältnisses oder der Änderung der Gruppenstruktur der ordnungsmäßige Betrieb in diesen Bereichen fortgesetzt werden kann. Eine vollständige Auslagerung der Risikococontrolling-Funktion ist nicht zulässig. Eine vollständige Auslagerung der</p>

Modul	Tz.	Text MaRisk-Entwurf	Kommentar	Neuer Textvorschlag
AT 9	7	<p>möglich, sofern deren Einrichtung vor dem Hintergrund der Institutgröße sowie der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der betriebenen Geschäftstätigkeiten nicht angemessen erscheint.</p>	<p>aufrecht erhalten werden. Ebenso ist es unangemessen, für den Fall der Beendigung des Auslagerungsverhältnisses Ressourcen vorzuhalten, um den ordnungsgemäßen Betrieb fortsetzen zu können. Sofern sich Schwierigkeiten mit dem Auslagerungspartner ergeben, bestehen i.d.R. hauptsächlich ökonomische Risiken durch z.B. die Fortführung des Auslagerungsunternehmens durch die Auslagerungsnehmer in Eigenregie, die kurzfristige Weiterverlagerung an ein drittes Unternehmen oder die Reintegration in das eigene Unternehmen. Hierfür sind gem. Tz. 6 Ausstiegsstrategien festzulegen. Eine redundante „Notfallkapazität“ vorzuhalten ist aus ökonomischen Gründen keine Option und widerspricht dem Auslagerungszweck, der häufig in Kostenvorteilen oder auch gerade bei kleineren Instituten im wirtschaftlichen Einkauf von zusätzlichem Know How liegt. Innerhalb von Institutsgruppen sollte die Möglichkeit bestehen, die Interne Revision und die Compliance-Funktion vollständig auszulagern. Das Auslagerungsverbot behindert effiziente Governancestrukturen in stark integrierten Gruppen. Allerdings wäre im Auslagerungsfall sicher zu stellen, dass die Anforderungen des Rundschreibens auch auf Ebene des auslagernden Instituts eingehalten werden.</p>	<p>Compliance-Funktion und der Internen Revision ist nur bei kleinen Instituten möglich, sofern deren Einrichtung vor dem Hintergrund der Institutgröße sowie der Art, des Umfangs, der Komplexität und des Risikogehalts der betriebenen Geschäftstätigkeiten nicht angemessen erscheint <u>oder sofern die Auslagerung innerhalb der Gruppe erfolgt und die angemessene Wahrnehmung der Aufgaben auf Ebene des auslagernden Instituts gewährleistet ist.</u></p>
AT 9	7	<p>Kündigungsrechte Bereits bei der Vertragsanbahnung hat das</p>	<p>In der Regel wird nicht eine „Schlecht-</p>	<p>Kündigungsrechte</p>

Modul	Tz.	Text MaRisk-Entwurf	Kommentar	Neuer Textvorschlag
	Erläuterung	Institut festzulegen, welchen Grad einer Schlechtleistung es akzeptieren möchte. Für den Fall einer dauerhaften Unterschreitung dieser Grenze sind entsprechende Kündigungsrechte zu vereinbaren.	leistung“ definiert, sondern es werden Service Level Agreements abgeschlossen, die z.B. die Leistungsqualität (Fristen, Termine, Fehlerquoten) spezifizieren (siehe auch Tz. 8). Die Verletzung oder Unterschreitung der vereinbarten Grenzen wird mit Vertragsstrafen belegt. In diesem Kontext können auch Kündigungsrechte bei wiederholten oder gravierenden Verstößen vereinbart werden.	<u>Bereits bei der Vertragsanbahnung hat das Institut festzulegen, welchen Grad einer Schlechtleistung es akzeptieren möchte. Die Qualität der Leistung ist hinreichend zu spezifizieren.</u> Für den Fall einer dauerhaften <u>Unterschreitung dieser Grenze oder gravierenden Abweichung sind außerordentliche Kündigungsrechte zu vereinbaren.</u>
AT 9	9	Für die Steuerung und Überwachung wesentlicher Auslagerungen hat das Institut klare Verantwortlichkeiten festzulegen. Soweit einzelne Bereiche nach Maßgabe von Tz. 5 vollständig ausgelagert werden, hat die Geschäftsleitung jeweils einen Beauftragten zu benennen, der eine ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Aufgaben gewährleisten muss. Die Anforderungen des AT 4.4 und BT 2 sind entsprechend zu beachten.	Wegen der Ausweitung der Regelung auf weitere Bereiche ist für den letzten Satz eine Einführung erforderlich.	Für die Steuerung und Überwachung wesentlicher Auslagerungen hat das Institut klare Verantwortlichkeiten festzulegen. Soweit einzelne Bereiche nach Maßgabe von Tz. 5 vollständig ausgelagert werden, hat die Geschäftsleitung jeweils einen Beauftragten zu benennen, der eine ordnungsgemäße Durchführung der jeweiligen Aufgaben gewährleisten muss. <u>Bei Auslagerung der Internen Revision sind die Anforderungen des AT 4.4.3 und BT 2 sind entsprechend zu beachten.</u>
BT 2.2	3	Mitarbeiter, die in anderen Organisationseinheiten des Instituts beschäftigt sind, dürfen grundsätzlich nicht mit Aufgaben der Internen Revision betraut werden. Das schließt jedoch nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen andere Mitarbeiter aufgrund ihres Spezialwissens zeitweise für die Interne Revision tätig werden. Beim Wechsel von Mitarbeitern anderer Organisationseinheiten zur Internen Revision sind angemessene	Redaktionell: Absatz einfügen.	Mitarbeiter, die in anderen Organisationseinheiten des Instituts beschäftigt sind, dürfen grundsätzlich nicht mit Aufgaben der Internen Revision betraut werden. Das schließt jedoch nicht aus, dass in begründeten Einzelfällen andere Mitarbeiter aufgrund ihres Spezialwissens zeitweise für die Interne Revision tätig werden. Beim Wechsel von Mitarbeitern anderer

Modul	Tz.	Text MaRisk-Entwurf	Kommentar	Neuer Textvorschlag
BT 2.3	1	<p>Übergangsfristen von in der Regel mindestens einem Jahr vorzusehen, innerhalb derer diese Mitarbeiter keine Tätigkeiten prüfen dürfen, die gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen („Cooling-Off“).</p> <p>Die Tätigkeit der Internen Revision muss auf einem umfassenden und jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan basieren. Die Prüfungsplanung hat risikoorientiert zu erfolgen. Die Aktivitäten und Prozesse des Instituts sind, auch wenn diese ausgelagert sind, in angemessenen Abständen, grundsätzlich innerhalb von drei Jahren, zu prüfen. Wenn besondere Risiken bestehen, ist jährlich zu prüfen. Bei unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen Aktivitäten und Prozessen kann vom dreijährigen Turnus abgewichen werden.</p>	<p>Verschiebung aus Tz. 3, da hier im Kontext der Prüfungsplanung passender.</p>	<p>Organisationseinheiten zur Internen Revision sind angemessene Übergangsfristen von in der Regel mindestens einem Jahr vorzusehen, innerhalb derer diese Mitarbeiter keine Tätigkeiten prüfen dürfen, die gegen das Verbot der Selbstprüfung und -überprüfung verstoßen („Cooling-Off“).</p> <p>Die Tätigkeit der Internen Revision muss auf einem umfassenden und jährlich fortzuschreibenden Prüfungsplan basieren. Die Prüfungsplanung hat risikoorientiert zu erfolgen. Die Aktivitäten und Prozesse des Instituts sind, auch wenn diese ausgelagert sind, in angemessenen Abständen, grundsätzlich innerhalb von drei Jahren, zu prüfen. Wenn besondere Risiken bestehen, ist jährlich zu prüfen. Bei unter Risikogesichtspunkten nicht wesentlichen Aktivitäten und Prozessen kann vom dreijährigen Turnus abgewichen werden. <u>Die Risikoeinstufung der Aktivitäten und Prozesse ist regelmäßig zu überprüfen.</u></p>
BT 2.3	1 Erläuterung	<p>Unter Risikogesichtspunkten nicht wesentliche Aktivitäten und Prozesse Ein Abweichen vom dreijährigen Prüfungsturnus für unter Risikogesichtspunkten nicht wesentliche Aktivitäten und Prozesse ist nicht gleichbedeutend mit einem weitgehenden Verzicht von Prüfungshandlungen in diesen Bereichen. Auch diese sind in die Prüfungsplanung zu integrieren und in angemessenen Abständen zu prüfen.</p>	<p>Dies war auch bisher unser Verständnis.</p>	

Modul	Tz.	Text MaRisk-Entwurf	Kommentar	Neuer Textvorschlag
BT 2.3	2	Die Risikobewertungsverfahren der Internen Revision haben eine Analyse des aktuellen und zukünftigen Risikopotenzials der Aktivitäten und Prozesse zu beinhalten. Dabei ist eine angemessene Berücksichtigung des Verlustpotenzials, das aus verschiedenen Risikoquellen und der Manipulationsanfälligkeit der Prozesse durch Mitarbeiter resultiert erforderlich.	Aus unserer Sicht ist eine Analyse des Risikopotenzials immer mit einem zukunftsgerichteten Blick verbunden. Sofern damit gemeint ist, dass im Prüfungsjahr anstehende Änderungen (z.B. Ausweitung des Geschäftsumfangs, Reorganisation) einbezogen werden sollen, empfehlen wir, dies klarzustellen. Statt „Verlustpotenzial“ sollte besser „Risikopotenzial“ verwendet werden, da die Interne Revision i.d.R. keine mathematisch genauen Quantifizierungen vornimmt.	Die Risikobewertungsverfahren der Internen Revision haben eine Analyse des aktuellen und zukünftigen Risikopotenzials der Aktivitäten und Prozesse unter Berücksichtigung absehbarer Veränderungen zu beinhalten. Dabei ist eine angemessene Berücksichtigung des VerlustRisikopotenzials , das aus verschiedenen Risikoquellen und einschließlic h der Manipulationsanfälligkeit der Prozesse durch Mitarbeiter resultiert, erforderlich.
BT 2.3	3	Die Prüfungsplanung, -methoden und -qualität sind regelmäßig und anlassbezogen auf Angemessenheit zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dies umfasst auch eine Überprüfung der Wesentlichkeitseinstufung der Aktivitäten und Prozesse.	Der neu eingefügte Satz passt besser zu Tz. 1, da in Tz. 3 eine Prozess- und Methodenüberprüfung adressiert ist.	Die Prüfungsplanung, -methoden und -qualität sind regelmäßig und anlassbezogen auf Angemessenheit zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dies umfasst auch eine Überprüfung der Wesentlichkeitseinstufung der Aktivitäten und Prozesse.
BT 2.4	4	Die Interne Revision hat zeitnah einen vierteljährlichen Gesamtbericht über die von ihr seit dem Stichtag des letzten Gesamtberichts durchgeführten Prüfungen zu verfassen und zeitnah der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan vorzulegen. Der Gesamtbericht muss über die wesentlichen Mängel und die ergriffenen Maßnahmen informieren. Es ist ferner darzulegen, ob und inwieweit die Vorgaben des Prüfungsplans eingehalten wurden. Die Interne Revision hat außerdem mindestens einmal jährlich über die im Jahresablauf festgestellten schwerwiegenden sowie über	Mit Einführung des Quartalsberichtes kann der Jahresbericht komplett entfallen. Die aufgeführten Inhalte sind bereits in den Quartalsberichten enthalten.	Die Interne Revision hat zeitnah -einen vierteljährlichen Gesamtbericht über die von ihr seit dem Stichtag des letzten Gesamtberichts durchgeführten Prüfungen zu verfassen und zeitnah der Geschäftsleitung und dem Aufsichtsorgan vorzulegen. Der Gesamtbericht muss über die als wesentlichen oder höher eingestuft en Mängel und die ergriffenen den Status der zur Behebung erforderlichen Maßnahmen informieren. Die aufgedeckten schwerwiegenden Mängel, die beschlossenen Maßnahmen sowie der Status dieser Maßnahmen sind dabei

Modul	Tz.	Text MaRisk-Entwurf	Kommentar	Neuer Textvorschlag
BT 2.3	4 Erläuterung	<p>die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel in inhaltlich prägnanter Form an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan zu berichten (Jahresbericht). Die aufgedeckten schwerwiegenden Mängel, die beschlossenen Maßnahmen zu deren Behebung sowie die Umsetzung dieser Maßnahmen sind dabei besonders hervorzuheben. Über besonders schwerwiegende Mängel hat die Interne Revision unverzüglich zu berichten.</p>		<p><u>besonders hervorzuheben</u>. Es ist ferner darzulegen, ob und inwieweit die Vorgaben des Prüfungsplans eingehalten wurden. Der vierte Quartalsbericht kann darüber hinaus eine Jahresbetrachtung enthalten. Die Interne Revision hat außerdem mindestens einmal jährlich über die im Jahresablauf festgestellten schwerwiegenden sowie über die noch nicht behobenen wesentlichen Mängel in inhaltlich prägnanter Form an die Geschäftsleitung und an das Aufsichtsorgan zu berichten (Jahresbericht). Die aufgedeckten schwerwiegenden Mängel, die beschlossenen Maßnahmen zu deren Behebung sowie die Umsetzung dieser Maßnahmen sind dabei besonders hervorzuheben. Über besonders schwerwiegende Mängel hat die Interne Revision unverzüglich zu berichten.</p>
BT 2.3	4 Erläuterung	<p>Darstellung von Feststellungen im vierteljährlichen Gesamtbericht Die Darstellung kann dabei akzentuiert vorgenommen werden. Gleichartige Einzelfeststellungen sowie der Stand der beschlossenen Umsetzungsmaßnahmen können inhaltlich zusammengefasst werden.</p> <p>Berichterstattung an das Aufsichtsorgan Die Berichterstattung an das Aufsichtsorgan kann auch über die Geschäftsleitung erfolgen, sofern dadurch keine nennenswerte Verzögerung der Information des Aufsichtsorgans verbunden und der</p>	<p>Die Erläuterung zum Jahresbericht kann entfallen (s.o.).</p>	<p>Darstellung von Feststellungen im vierteljährlichen Gesamtbericht Die Darstellung kann dabei akzentuiert vorgenommen werden. Gleichartige Einzelfeststellungen sowie der Stand der beschlossenen Umsetzungsmaßnahmen können inhaltlich zusammengefasst werden.</p> <p>Berichterstattung an das Aufsichtsorgan Die Berichterstattung an das Aufsichtsorgan kann auch über die Geschäftsleitung erfolgen, sofern dadurch keine nennenswerte Verzögerung der Information des Aufsichtsorgans verbunden und der</p>

Modul	Tz.	Text MaRisk-Entwurf	Kommentar	Neuer Textvorschlag
BT 3.5	1	<p>Inhalt der Berichterstattung an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan deckungsgleich ist.</p> <p>Integration des vierten Gesamtberichts in den Jahresbericht</p> <p>Die Gesamtberichterstattung über das vierte Quartal des Jahresprüfungsturnus kann als gesonderter Abschnitt und unter Beachtung der Anforderungen an den vierteljährlichen Gesamtbericht im Jahresbericht integriert werden.</p> <p>Das zentrale Auslagerungsmanagement hat mindestens jährlich einen Bericht über die wesentlichen Auslagerungen zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Der Bericht hat die Ergebnisse der Analyse der von den Auslagerungsunternehmen eingereichten Berichte zu enthalten und eine Aussage darüber zu treffen, ob die erbrachten Dienstleistungen der Auslagerungsunternehmen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, die ausgelagerten Aktivitäten angemessen gesteuert und überwacht werden können und ob weitere risikomindernde Maßnahmen ergriffen werden sollen.</p>	<p>Über die wesentlichen Auslagerungen hinaus sollten, unabhängig von der Wesentlichkeit der einzelnen Auslagerung, auch die wesentlichen Erkenntnisse aus den Kontroll- Überwachungsprozessen des Auslagerungsunternehmens gemäß AT 9 Tz. 11 in die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit einfließen. Dabei sollten auch die Berichte der gem. BT 2.1 Tz. 3 anderweitig durchgeführten Internen Revision berücksichtigt werden.</p>	<p>Inhalt der Berichterstattung an Geschäftsleitung und Aufsichtsorgan deckungsgleich ist.</p> <p>Integration des vierten Gesamtberichts in den Jahresbericht</p> <p>Die Gesamtberichterstattung über das vierte Quartal des Jahresprüfungsturnus kann als gesonderter Abschnitt und unter Beachtung der Anforderungen an den vierteljährlichen Gesamtbericht im Jahresbericht integriert werden.</p> <p>Das zentrale Auslagerungsmanagement hat mindestens jährlich einen Bericht über die wesentlichen Auslagerungen sowie ggf. über wesentliche Erkenntnisse aus der Überwachung der übrigen Auslagerungen zu erstellen und der Geschäftsleitung zur Verfügung zu stellen. Der Bericht hat die Ergebnisse der Analyse der von den Auslagerungsunternehmen eingereichten Berichte einschließlich der Berichte von gem. BT 2.1 Tz. 3 anderweitig durchgeführter Interner Revision zu enthalten und eine Aussage darüber zu treffen, ob die erbrachten Dienstleistungen der Auslagerungsunternehmen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, die ausgelagerten Aktivitäten und Prozesse angemessen gesteuert und überwacht werden können und ob weitere risikomindernde Maßnahmen ergriffen werden sollen.</p>